



Krankmeldungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern

1. Krankmeldung

Am Tag des Fehlens müssen die Erziehungsberechtigten ihre Tochter/ ihren Sohn im Schulmanager krankmelden (Modul: Krankmeldungen). Spätestens am dritten Tag muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden (per Post an die Schule oder über Mitschüler an die Klassenlehrer/ den Tutor).

Diese Regelung gilt auch, falls am Tag des Fehlens eine **angekündigte Leistungsmessung** geschrieben wird.

Unentschuldigtes Fehlen bei einer angekündigten Leistungsmessung kann mit der Note ungenügend bzw. mit 00NP bewertet werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für sich selbst entschuldigungspflichtig.

2. Beurlaubung

Aus schulischen Gründen (SMV, Orchesterprobe...)

Die Schülerinnen und Schüler informieren die Fachlehrer, deren Unterricht versäumt wird, rechtzeitig über das Fehlen.

Aus persönlichen Gründen (max. 2 Tage): Arzttermin, Führerscheinprüfung...

Beurlaubungen für Einzelstunden werden von dem jeweiligen Fachlehrer genehmigt. Beurlaubungen für 1-2 Schultage werden vom Klassenlehrer bzw. Oberstufenberater genehmigt.

Falls im besagten Zeitraum eine Leistungsüberprüfung angekündigt ist, kann eine Befreiung nicht erfolgen.

Grundsätzlich müssen private Termine nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.

Aus persönlichen Gründen (mehr als 2 Tage)

Beurlaubungen für mehr als 2 Schultage werden von der Direktion im Rahmen der Schulbesuchsverordnung (siehe Dokument „Schulbesuchsverordnung: Beurlaubung“) genehmigt.

Unmittelbar vor und nach Schulferien kann keine Unterrichtsbefreiung erteilt werden. Vom Sportunterricht kann man nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes freigestellt werden. Seine Gültigkeit ist in den meisten Fällen auf 6 Monate begrenzt. Unter Umständen müssen Ersatzkurse belegt werden.